

Baustellenordnung (Leitfaden)

Teil I Anlagenübergreifend

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen als verbindlicher Verhaltensleitfaden auf Baustellen. Die Bauaufsicht (AG) behält sich vor, sie durch schriftliche oder mündliche Anweisungen zu ergänzen.

Dieser Leitfaden stellt im wesentlichen einen Auszug aus der verbindlichen Langfassung der Baustellenordnung dar.

1.2 Geltungsbereich

Die Baustellenordnung gilt für jeden Fremdfirmenmitarbeiter, der sich auf der Baustelle aufhält. Sie ergänzt bereits gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich festgelegte Bestimmungen um die AG-internen Regelungen, die vom Auftragnehmer (AN) zu beachten sind. (Insbesondere wird auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- sowie der Umweltschutzvorschriften hingewiesen.)

2. Voraussetzungen vor Aufnahme von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer (AN)

Es ist zwingend erforderlich, dass der Bauleiter (AN) bzw. sein Stellvertreter (siehe 4.) sich vor Tätigkeitsbeginn eigenverantwortlich über die Vertragsbestandteile (insbesondere Bestellschreiben, AGBs, Leistungsverzeichnisse) sowie die Baustellengegebenheiten informiert.

Weiterhin muss sich der Bauleiter (AN) gemäß der Checkliste "Einweisung von Fremdfirmen" einweisen lassen.

Der Bauleiter (AN) ist verpflichtet (Verpflichtungserklärung), weitere Mitarbeiter des AN/Subunternehmens des AN über die Inhalte des Vertrages, der Einweisung sowie der Baustellenordnung zu informieren und dies zu dokumentieren. Er muss der deutschen Sprache mächtig sein und seine Mitarbeiter in einer von ihnen verstandenen Sprache anweisen können. Dies muss auch durchgängig gewährleistet sein.

3. Zugangsordnung (inkl. Werksverkehr und Verkehrswegeregungen)

Der Bauleiter (AN) ist verpflichtet, sich täglich unmittelbar vor Tätigkeitsbeginn/Schichtbeginn auf der bekanntgegebenen Stelle unter Angabe seiner Mitarbeiterzahl (getrennt nach Stammpersonal und Subunternehmen) anzumelden und vor Verlassen des Geländes dort abzumelden.

Wenn (Ab-)Sperrungen nötig sein sollten, müssen entsprechende Vereinbarungen mit der Bauaufsicht (AG) vereinbart werden.

Grundsätzlich werden Fahrzeuge des AN (inkl. Anhänger, Wagons etc.) auf dem Betriebsgelände nicht geduldet, sie sind auf dem gekennzeichneten Parkplatz abzustellen. Ausnahmefälle bestehen für Bau- und Montagefahrzeuge sowie zum Be- und Entladen. Grundvoraussetzung ist die Beachtung der Regelungen der StVO. Darüber hinaus ist eine Genehmigung von der Bauaufsicht (AG) einzuholen sowie ein Liefer- bzw. Transportberechtigungsschein vorzulegen.

Fahrzeuge sind auf der Baustelle dabei so zu sichern, dass ein Wegrollen bzw. unbefugter Zugriff vermieden wird.

Während des Transports ist darauf zu achten, dass keine Personen auf den Transportwagen mitfahren. Bei Rangiertätigkeiten ist ein Mitarbeiter zum Einweisen abzustellen.

Baustellenordnung (Leitfaden)

Mitgebrachte Arbeitsgeräte sind durch den AN zu kennzeichnen. Nur einwandfreie Geräte/Werkzeuge dürfen verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Besucher des AN dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsicht (AG) die Baustelle betreten. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für den AN selbst.

4. Zusammenarbeit mit Auftraggeber (AG) und Dritten

4.1 Weisungsbefugnis der Bauaufsicht (AG)

Die Weisungen der Bauaufsicht (AG) in bezug auf die Baustellentätigkeit sind zu befolgen. Wird ein Koordinator (AG) im Sinne von § 6 Abs. 1 BGV A1 (ehemals: VBG 1) eingesetzt, so ist dieser ebenfalls weisungsbefugt.

4.2 Pflichten des AN

Der AN ist verpflichtet, einen Bauleiter (AN) schriftlich dem AG mitzuteilen. Dieser hat die Arbeiten auf der Baustelle sowie den Schichtwechsel mit der Bauaufsicht (AG) vor Beginn der Tätigkeit abzustimmen und seine, sowie ggf. weitere Mitarbeiter von Subunternehmen zu koordinieren. Ist der Bauleiter (AN) verhindert, so hat der AN einen weiteren Verantwortlichen unmittelbar dem AG zu melden. Des Weiteren ist die für Arbeitssicherheit verantwortliche Person des AN gegenüber dem AG zu benennen.

Der AN ist außerdem verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn dies die Bauaufsicht (AG) aufgrund schwerwiegender Gründe anweist. Gründe dafür können z.B. in mangelnder Qualifikation und Erfahrung der AN-Mitarbeiter sowie in Vergehen gegen die Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften des AG bestehen. Der AN wird dabei weder von der Einhaltung der vereinbarten Leistungen noch den vereinbarten Fristen entbunden.

Der AN ist ferner verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, die für die Koordination der Baustellentätigkeiten erforderlich sind (z.B. Arbeiten übereinander, Arbeiten in und über brand-/explosionsgefährdeten Räumen etc.).

Bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes behält sich die Bauaufsicht (AG) vor, Baustellenteile bis zur Beseitigung des Missstandes auf Kosten des AN stillzulegen.

Der AN muss sich den Kontrolleinrichtungen des AG unterziehen, z.B. Stichprobenuntersuchung der Transportwagen auf unerlaubt mitgeführte Geräte des AN.

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, sich der Arbeitszeit, die am Erfüllungsort der Leistungserbringung gilt, anzupassen und das Zeiterfassungssystem des AG zu nutzen. Die tägliche, vertragsmäßig vereinbarte Pausenzeit ist so zu nehmen, dass der Arbeitsfortschritt nicht behindert wird.

5 Büro-, Montage-, Lager-, Sozial- und Arbeitsplatzeinrichtungen

Der AN ist verpflichtet, eine sichere Baustelle nach den aktuellen, einschlägigen Vorschriften herzurichten und sie gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

Bei Einrichtung der Baustelle müssen die sich aus den aushängenden Regeln sowie Rahmenplänen (z.B. Sicherheits-/Gesundheitsschutz-Plan, Alarmplan usw.) ergebenden Anforderungen berücksichtigt werden (z.B. Aufstellen von Gerüsten, Sicherung der Baustelle durch Kennzeichnung und Absperrungen).

Baustellenordnung (Leitfaden)

Vor Arbeitsbeginn hat eine schriftliche Abnahme der Schutzeinrichtungen/ Gerüste/ Abdeckungen durch die Bauaufsicht (AG) zu erfolgen. Für nicht genormte Gerüste ist auf der Baustelle ein Standsicherheitsnachweis vorzuhalten.

Nur freigegebene Gerüste dürfen betreten werden.

Die Bauaufsicht (AG) kann bei Notwendigkeit Gerüste auch sperren lassen.

Sollte vorübergehend das Entfernen von Schutzeinrichtungen notwendig sein, ist eine Genehmigung bei der Bauaufsicht (AG) einzuholen.

Das Aufstellen von Baustellenschildern bedarf der Absprache mit der Bauaufsicht (AG).

Gemeinsam nutzbare Versorgungseinrichtungen sind für Dritte zugänglich zu machen (z.B. Versorgungsleitungen).

Die Mitarbeiter des AN sind für die Reinhaltung der eigenen Baustelle inkl. Winterdienst zuständig. Die Leistung ist in besenreinem Zustand bzw. das Baugelände (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung des betreffenden Baustellenteils auf Kosten des Verursachers.

6 Umweltschutz

In Fragen des Umweltschutzes (z.B. Abfallentsorgung, Gefahrgut, Immissions- und Gewässerschutz) ist zusätzlich den Anweisungen der Umweltbeauftragten Folge zu leisten.

Bereits in der Planungsphase sind dem AG sämtliche umweltrelevanten Stoffe, deren Verwendung und deren Lagerung sowie Tätigkeiten, die Umweltgefährdungen/Gesundheitsgefährdungen auslösen könnten, zu nennen (z.B. Wassergefährdung, Gefahrgut, Überschreitung der Lärmgrenzwerte, Radioaktivität, Umgang mit carcinogenen/mutagenen Stoffen, elektromagnetische Felder). Werden kurzfristig weitere Stoffe eingesetzt, für die oben genannte Kriterien zutreffen, ist der Umweltbeauftragte vor Arbeitsbeginn darüber in Kenntnis zu setzen.

Spätestens bei Räumung der Baustelle sind alle während der Arbeiten angefallenen Abfälle vom AN zu entsorgen, sofern sie aus den eingesetzten Mitteln des AN stammen. Der AN hat über den korrekten Entsorgungsweg den AG zu informieren.

7 Arbeitsschutz


In Fragen der Arbeitssicherheit ist zusätzlich den Anweisungen der Sicherheitsfachkraft (AG) Folge zu leisten.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Arbeiten unter augenscheinlichem Einfluss von Alkohol/Drogen sowie grob fahrlässige Aktivitäten zum sofortigen Verweis von der Baustelle führen (Gefahr im Verzug).

Grundsätzlich sind Helm und Sicherheitsschuhe zu tragen. Je nach Art der Tätigkeit ist weitere Schutzausrüstung anzulegen (Körperbedeckende Kleidung, Atemschutz, Gehörschutz, Schutzbrillen etc.). Werden Arbeits- und Schutzausrüstungen verwendet, die nicht der Regelausführung entsprechen, ist ein Brauchbarkeitsnachweis vorzuhalten.

Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen bedürfen zwingend der Erlaubnis durch die Bauaufsicht (AG). Diese Arbeiten dürfen außerdem nur unter Aufsicht eines weisungsberechtigten Beauftragten des AG durchgeführt werden.

Bewegliche, elektrisch betriebene Handgeräte dürfen nur in ordnungsgemäßem Zustand verwendet werden.

	Kurzfassung	Zentrale-TI Stand: 08/2003 Rev.: 00 Seite 3 von 5
---	--------------------	--

Baustellenordnung (Leitfaden)

Unfälle/Beinaheunfälle/Gefährdungspotentiale sind umgehend der Bauaufsicht (AG) mitzuteilen.

Der AN muss zu Erst-Helfern ausgebildetes Personal sowie Verbandsmaterial zur Verfügung stellen. Erste-Hilfe-Leistungen sind grundsätzlich im AG-Meldewesen zu dokumentieren.

8 Brandbekämpfung

Jeder Mitarbeiter des AN hat den Alarmplan des Standortes (Notruf, Erste Hilfe, Fluchtwege) zu beachten. Für mitgebrachte Container/Hallen ist vom AN Brandschutzausrüstung bereitzuhalten. Änderungen an Brandschutzeinrichtungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht (AG).

9 Elektrische Anlagen

Zur Arbeitsaufnahme in bereits abgenommenen Anlagenteilen ist eine schriftliche Arbeitserlaubnis gemäß AG-Freigabeverfahren zwingend erforderlich.

Baustellenordnung (Leitfaden)

Teil II Anlagenspezifisch (soweit zutreffend)

- Lageplan
- anlagenspezifische Gefahren
- Gefahrstoffkataster
- Lärmkataster
- wichtige Telefonnummern
- Alarmplan
- Zeiterfassung
- Brandschutzregelung
- Notfallplan
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- Merkblatt für Mitarbeiter der KIH und Fremdfirmen